

Geschäftsanweisung

vom [REDACTED]

[REDACTED]

Feststellung der Erwerbsfähigkeit

hier: Vorgang: GA [REDACTED] wird mit Inkrafttreten dieser Überarbeitung aufgehoben

Zusammenfassung:

Das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt bzw. Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Prüfung der Erwerbsfähigkeit ist deshalb sowohl mit jedem Neu- und Weiterbewilligungsantrag als auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten im laufenden Leistungsbezug vorzunehmen. Eine Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn derjenige aktuell und in absehbarer Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Eine Erwerbsminderung im SGB II führt in Abhängigkeit vom Ergebnis des ärztlichen Gutachtens vom Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit dazu, dass der Leistungsempfänger an einen anderen Leistungsträger zu verweisen ist.

In enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rentenversicherungsträger (DRV) und dem SGB XII – Träger (Hansestadt Rostock, Amt für Jugend und Soziales) ist der Leistungsempfänger nahtlos ohne Leistungsunterbrechung zum anderen Träger zu überführen.

Inhaltsverzeichnis

[1. Ausgangssituation](#)

[2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Ebene](#)

[3. Eigene Absicht und Entscheidung](#)

[4. Einzelaufträge](#)

[5. Koordinierung](#)

[6. Finanzielle Auswirkungen](#)

[7. Beteiligung](#)

1. Ausgangssituation

[zum Seitenanfang](#)

Mit der gesetzlichen Vorschrift des § 44a SGB II – Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit – werden die Kompetenzen zur einheitlichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit für die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Organisationsform der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II geregelt.

Um Leistungsberechtigten nach dem SGB II bei einer fehlenden Erwerbsfähigkeit iS. § 8 Abs. 1 SGB II einen nahtlosen Übergang zu einem anderen Leistungsträger zu ermöglichen, wurden Verfahrensregelungen mit der Hansestadt Rostock, dem Amt für Jugend und Soziales als Träger für Leistungen nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII getroffen.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Ebene entfällt

[zum Seitenanfang](#)

3. Eigene Absicht und Entscheidung

[zum Seitenanfang](#)

Mit jeder Antragstellung (Neu- und WBA) auf Leistungen nach dem SGB II sind die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 SGB II auf Arbeitslosengeld II (Alg II) zu prüfen. Grundsätzlich ist von einer Erwerbsfähigkeit auszugehen, d.h. jeder Leistungsberechtigte (ab dem 15. Lebensjahr) kann unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes täglich drei Stunden einer Arbeit nachgehen.

Neben der Prüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II ist durch die jeweils zuständige Integrationsfachkraft (IFK) eine objektive Einschätzung des Restleistungsvermögens für eine Integration in Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzunehmen. Bestehen Zweifel, ob der Antragsteller bzw. Leistungsberechtigte eine ausreichende gesundheitliche Leistungsfähigkeit hat, so ist durch die IFK idR. ein Gutachten bei dem Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit einzuleiten.

Anhaltspunkte können z.B. dabei sein:

- Eine erhebliche krankheitsbedingte Behinderung liegt vor.
- Eine schwere Leistungseinschränkung wurde festgestellt, indem besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewöhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz vorliegen.
- Eine längere Arbeitsunfähigkeit liegt vor.
- Angaben von Krankheiten im Antrag.

Die Erwerbsfähigkeit definiert sich ausschließlich nach gesundheitlichen Aspekten. Beschränkungen in der Zumutbarkeit der Ausübung einer Tätigkeit haben keine Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit.

Weitere Ausführungen sind den Fachlichen Hinweisen zu den §§ 8 und 44a sowie dem Praxisleitfaden zur Einschaltung der Fachdienste zu entnehmen.

<https://www.baintranet.de/001/003/001/001/Documents/08-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf>
<https://www.baintranet.de/001/003/001/001/Documents/44a-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf>
<https://www.baintranet.de/011/001/012/006/Documents/HEGA-06-2014-VG-Einschaltung-Fachdienste-Anlage-1.pdf>

Der ärztliche Dienst trifft mit dem Gutachten eine Feststellung zur Erwerbsfähigkeit. Er entscheidet nicht darüber, ob der Leistungsberechtigte nach seiner Leistungsfähigkeit im Stande ist, eine Erwerbsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben. Zu dieser Frage nimmt allein die IFK Stellung und trifft damit eine abschließende Entscheidung.

In dieser Entscheidung muss eine Würdigung der vorliegenden Beweismittel vorgenommen werden, und zwar

- aus den rechtlichen (wertenden) und
- aus den medizinischen (tatsächlichen) Elementen.

Die Entscheidung sowie die daraus entstehenden Folgen sind dem Leistungsberechtigten zeitnah zu eröffnen. Dem Leistungsberechtigten ist u.a. folgendes mitzuteilen:

- Erwerbsfähigkeit i.S. § 8 Abs. 1 SGB II
- Verweis an einen anderen Leistungsträger
- Gewährung von SGB II – Leistungen während des Verfahrens nach § 44a SGB II
- Folgen von Mitwirkungspflichten nach §§ 60-67 SGB I
- Ggf. Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

Die Auswertung mit dem Leistungsberechtigten ist in Zusammenarbeit der Teams Markt & Integration und Leistung vorzunehmen.

Zur Unterstützung des Gespräches bei fehlender Erwerbsfähigkeit i.S. § 8 Abs. 1 SGB II sind die in den [Anlagen 1-3](#) aufgeführten Ablaufschemen sowie die Arbeitshilfe „Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit gem. § 44a SGB II“ heranzuziehen.

Die abschließende Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit trifft das HJC auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Deutsche Rentenversicherung (DRV). Die eingehende Stellungnahme der

DRV ist bindend und je nach Entscheidung entsprechend umzusetzen. Bis zum Vorliegen der Entscheidung sind die Leistungen nach dem SGB II einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nahtlos zu gewähren.

4. Einzelaufträge

[zum Seitenanfang](#)

Die TL [REDACTED] stellen sicher, dass

- die Prüfung zur Erwerbsfähigkeit entsprechend den Weisungen nach §§ 8 und 44a SGB II vorgenommen werden.
- die Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit nachvollziehbar in der Fachanwendung [REDACTED] dokumentiert ist.
- die Auswertung mit dem Leistungsberechtigten gemeinsam mit dem SB zeitnah vorgenommen wird.
- eine aussagefähige Entscheidung (Vordruck) sowie das Ärztliche Gutachten zur weiteren Veranlassung an den zuständigen SB übergeben wird. Eingeschlossen ist damit auch die Erklärung des Leistungsberechtigten zum Weiterleiten der Unterlagen sowie die formlose Antragstellung an den SGB XII – Träger.
- bei fehlender Erwerbsfähigkeit eine diesbezügliche Erfassung in der Fachanwendung [REDACTED] vorzunehmen ist (<http://www.baintern.de/zentraler-Content/VerBIS-Praxishilfe/ph/Spec-Them-Feststellung-Erwerbsfaehigkeit.pdf>).
- die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit dem Ärztlichen Gutachten eingehalten werden.

Die TL [REDACTED] stellen sicher, dass

- an der Auswertung mit dem Leistungsberechtigten durch die IFK ein SB teilnimmt.
- mit der Entscheidung der IFK eine sofortige Umsetzung vorzunehmen ist, und zwar
 - die Aufforderung zur Antragstellung einer Erwerbsminderungsrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger oder
 - bei Nichterfüllung der rentenrechtlichen Voraussetzungen die Übergabe des „Paketes - Wechsel vom SGB II- zum SGB XII – Träger “ an die Hansestadt Rostock, Amt für Jugend und Soziales.
- dass nach Rücklauf des Nachweises zur Antragstellung das Anschreiben an den zuständigen Rentenversicherungsträger über den Ärztlichen Dienstes das ärztliche Gutachten im verschlossenen Umschlag zu versenden ist.
 - *die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld III!) einschließlich der Beiträge zur KV und PV bis zur Entscheidung des Deutschen Rentenversicherungsträgers bzw. bis zur Übernahme beim SGB XII - Träger nahtlos zu gewähren sind.*
 - auf der Grundlage der Entscheidung des Deutschen Rentenversicherungsträgers eine abschließende Bearbeitung entsprechend des Einzelfalles zu erfolgen hat. Zur Umsetzung ist die Arbeitshilfe „Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit gem. § 44a SGB II“ heranzuziehen <\\Dst.baintern.de\DFS\032\Ablagen\D03202-FEP\Leistung\SGB II\Par 44a Feststellung der Erwerbsfaehigkeit\2016>.
- bei einer fehlender Antragstellung vom Leistungsberechtigten eine Antragstellung gem. § 5 Abs. 3 SGB II durch den SB an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu erfolgen hat.
- dass das abgestimmte Verfahren mit der Hansestadt Rostock, Amt für Jugend und Soziales umgesetzt wird.
- eine Umstellung in dem Fachverfahren [REDACTED] von „erwerbfähig“ auf „nicht erwerbsfähig“ erst mit der vorliegenden Entscheidung des Deutschen Rentenversicherungsträgers vorgenommen wird.
- eine korrekte Abwicklung bei einem ggf. einzuleitenden Verfahren gem. § 44a Abs. 1 Satz 4 SGB II vorgenommen wird (Widerspruchsverfahren).
- über den jeweiligen Sachstand das Team M & I zu informieren ist.

5. Koordinierung

[zum Seitenanfang](#)

Im Rahmen der gemeinsamen Auswertung mit dem Leistungsberechtigten ist von den TL M & I und Leistung sicher zu stellen, dass der Leistungsberechtigte die erforderlichen Informationen für den Übergang ins SGB XII – Hansestadt Rostock, Amt für Jugend und Soziales – bzw. zum Deutschen

Rentenversicherungsträger erhält. Die Termine zur Auswertung sind in den Teams abzustimmen und die Teilnahme abzusichern.

Wird Widerspruch von einem anderen Träger erhoben, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, werden Leistungen gem. § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II vorläufig weitergezahlt. Der Widerspruch ist zur Stellungnahme und Entscheidung an den zuständigen SB weiterzuleiten. Dieser leitet das Verfahren der gutachterlichen Stellungnahme gem. § 109a Abs. 3 SGB VI beim zuständigen Rentenversicherungsträger ein. Die dann eingehende Stellungnahme vom Rentenversicherungsträger ist bindend und entsprechend in den Teams bei M & I sowie Leistung umzusetzen.

6. Finanzielle Auswirkungen

[zum Seitenanfang](#)

Mit dem Verfahren nach § 44a SGB II ist eine nahtlose Leistungsgewährung vorzunehmen. Das hat zur Folge, dass bei Markt und Integration kein aktives Bewerberangebot mehr gegeben ist, während bei der Leiste Arbeitslosengeld II an den Leistungsberechtigten voll umfänglich bis zur Entscheidung des Deutschen Rentenversicherungsträgers zu gewähren ist.

7. Beteiligung

[zum Seitenanfang](#)

Datenschutz	Ja	02.05.2016	A5	Ja	02.05.2016	
BfdH	entfällt		50	Ja	02.05.2016	
PR	entfällt		56	Ja	23.11.2016	Are.
GleiB	entfällt		57	Ja	02.05.2016	
V-DQM	entfällt		58	Ja	02.05.2016	

Junghans

Anlagen



Anlage 1: GA_Feststellung_de
r_Erwerbsfaehigkeit



Anlage 2: GA_Feststellung_de
r_Erwerbsfaehigkeit



Anlage 3: GA_Feststellung_de
r_Erwerbsfaehigkeit